

Nr. 006/2025

**Ausgabedatum:
14.02.2025**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Sitzung des Ältestenrates der Stadt Speyer am 18.02.2025 - Tagesordnung	Seite 1
II. Sitzung des Schulträgerausschusses am 19.02.2025 - Tagesordnung	Seite 1
III. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am 20.02.2025 - Tagesordnung	Seite 2
IV. Öffentliche Bekanntmachung – Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge in Kindertagesstätten	Seite 2
V. Öffentliche Ausschreibung – Ausbau der Franz-Kirrmeier-Straße	Seite 7
VI. Öffentliche Zustellung – Einstellungsbescheid der Asylbewerberleistungen	Seite 8
VII. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 07.02.2025	Seite 8

I. Bekanntmachung über die 2. Sitzung des Ältestenrates am Dienstag, dem 18.02.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Ehrung engagierter Bürger in Speyer;
Antrag der CDU-Stadtratsfraktion vom 07.11.2024
2. Ausschreibung 1. hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) zum 01.03.2026
3. Benennung Schiedsamt (Nachfolge B. Mückain)
4. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

II. Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Schulträgerausschusses am Mittwoch, dem 19.02.2025, 17:00 Uhr, in der Siedlungsschule Realschule Plus, Mensa im Keller, Birkenweg 10, 67346 Speyer

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung der Schulleitung und Vorstellung der Schule
2. Vorstellung der Stadt- und Kreisbildstelle / Medienzentrum im Media:TOR
3. Informationen der Verwaltung

FB 3-350



III. Bekanntmachung über die 4. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am Donnerstag, dem 20.02.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht über die städtischen Hochbauprojekte
2. Bericht über die Geldanlagen der Stadt Speyer, der nichtrechtsfähigen und der rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (Stand 10.02.2025)
3. Beanstandung Haushalt - Aufkommensneutralität Grundsteuer B
4. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

IV. Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer sowie in der Kindertagespflege vom 14.02.2025

Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) und des § 26 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG RLP) vom 03. September 2019 (GVBl. 2019 S. 213) sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert am 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Speyer unterhält für ihre Einwohner*innen Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr (U2-Kinder), für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü2-Kinder) sowie für schulpflichtige Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 (Ü6-Kinder).
- (2) Der „Deutscher Kinderschutzbund Speyer e.V.“ vermittelt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung im Auftrag der Stadt Speyer Kinder an Kindertagespflegepersonen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe in Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie durch Angebote in Kindertagesstätten sowie in der Kindertagespflege die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes (§ 1 Abs. 1 KiTaG RLP).



- (2) Mit dem Betrieb der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Speyer als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.
Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Speyer nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei der Vermittlung von Plätzen in Kindertagespflegestellen legt die Stadt Speyer als Träger der Jugendhilfe im Zuge der rechtlichen Gleichstellung von institutionellen Kindertageseinrichtungen mit der Kindertagespflege die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für diese Form der Kindertagesbetreuung fest.

§ 3 Aufnahme

- (1) Aufnahmeberechtigt ist jedes Kind, das seinen Hauptwohnsitz gemeinsam mit seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten in Speyer hat.
Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten.
Der Antrag ist über das digitale Elternportal der Stadtverwaltung Speyer zu stellen.
Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Speyer trifft das Jugendamt der Stadt Speyer, vertreten durch die jeweilige Einrichtungsleitung.
Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag zwischen der Stadt Speyer und den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird die Zahl der Betreuungsplätze durch die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstzahl in den einzelnen Einrichtungen begrenzt.
Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit unter Beachtung des § 24 SGB VIII.
Es sind insbesondere folgende Prioritäten zu beachten:
 - die jeweils ältesten Kinder der Anmelde- bzw. Warteliste
 - Kinder alleinerziehender Elternteile, die berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder alleinerziehender Elternteile, die nicht berufstätig und/oder in Ausbildung sind
 - Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus einem besonderen Härtefall heraus notwendig ist
 - Kinder, deren Geschwister bereits die Einrichtung besuchen



- (3) Schulpflichtige Kinder, die eine Grundschule besuchen, können nur in eine städt. Kindertagesstätte mit Ü6-Betreuungsangebot aufgenommen werden, die in ihrem Schulbezirk bzw. im Bezirk der aufnehmenden Grundschule liegt.
- (4) Die Aufnahme von Ü6-Kinder erfolgt grundsätzlich am 1. Schultag nach den Sommerferien. Freiwerdende Ü6-Plätze können jederzeit nachbelegt werden.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Soweit eine Aufnahme im Bereich U2, Ü6 oder in Kindertagespflege erfolgt, sind Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ist gestaffelt nach dem Einkommen der Familie und der Kinderzahl. Der Abteilung Kindertagesstätten/Kindertagespflege der Stadt Speyer ist eine Selbsteinschätzung vorzulegen, die die notwendigen Angaben zum Einkommen der Familie enthält. Wenn die Einkommensgrenze unterhalb der des Höchstbeitrages liegt, sind die in der Selbsteinschätzung genannten Unterlagen beizufügen. Das Formular zur Selbsteinschätzung erhalten die Erziehungsberechtigten in der Einrichtung oder auf der Homepage der Stadt Speyer.
- (2) Elternbeiträge in Kindertagesstätten
 - a) Gem. § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG RLP werden für die Inanspruchnahme eines U2- bzw. eines Ü6-Platzes in einer Kindertagesstätte Elternbeiträge erhoben soweit keine Beitragsfreiheit nach § 26 Abs. 1 KiTaG RLP besteht.
 - b) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.
 - c) Die Elternbeiträge und deren Staffelung sind für 12 Monate durchgängig zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.
 - d) Gem. § 90 SGB VIII werden die Elternbeiträge stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
 - e) Bei der Festsetzung der Elternbeiträge sind die Schließtage und Ferienzeiten bereits berücksichtigt. Die Elternbeiträge sind auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.
- (3) Elternbeiträge in der Kindertagespflege
 - a) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden gemäß § 26 Abs. 2 und 3 KiTaG RLP Elternbeiträge erhoben.
 - b) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.
 - c) Die Höhe der Elternbeiträge und deren Staffelung wird anhand einer Beitragskalkulation ermittelt. Es handelt sich um monatliche Durchschnittswerte, die sich auf das Kalenderjahr beziehen.
Elternbeiträge werden gestaffelt nach Einkommen, der Kinderzahl und der Betreuungszeit erhoben.
 - d) Die Elternbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet. Erfolgt die Aufnahme ab dem 16. eines Monats bzw. endet die Betreuung bis zum 15. eines Monats ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung der Kindertagespflege fällig.
- (4) Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben und für die trotz Rechtsanspruch kein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte in kommunaler oder freier Trägerschaft bereitgestellt werden kann, werden ersatzweise in der Kindertagespflege nach § 26 Abs. 1 KiTaG RLP



beitragsfrei gestellt, bis ein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht (vgl. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 30. Juni 2010), längstens jedoch bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Dies gilt nicht für die über dem Rechtsanspruch liegenden Betreuungsstunden. Für die über dem gesetzlichen Anspruch liegenden Betreuungsstunden wird der Elternbeitrag gemäß § 26 Abs. 2 bis 3 KiTaG RLP gestaffelt nach Einkommen und Kinderzahl erhoben.

- (5) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung oder der Kindertagespflegestelle aufgrund von Krankheit oder aus sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik sowie dem krankheitsbedingten Ausfall der Kindertagespflegeperson begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (7) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgelegt. Der Selbsteinschätzung sind die erforderlichen Nachweise (in Kopie) beizufügen.
Die Selbsteinschätzung und die hierfür erforderlichen Nachweise können ausschließlich über das digitale Elternportal, persönlich oder per Post eingereicht werden. Eine Datenübermittlung per E-Mail ist ausgeschlossen.
Die Verwaltung des Jugendamtes führt in eigenem Ermessen Kontrollen durch und behält sich vor, aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung einen abweichenden Bescheid zu erteilen.
- (8) Werden die erforderlichen Nachweise zur Berechnung von Elternbeiträgen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte bzw. in die Kindertagespflege vorgelegt, wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt.
- (9) Gemäß § 60 SGB I, § 97 a SGB VIII sind die Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung verpflichtet (z. B. die Änderung von persönlichen Verhältnissen, Änderung der Einkommensverhältnisse oder ein Wohnungswechsel).

§ 5 Verpflegungskostenbeitrag

- (1) Bei einer Betreuung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Speyer wird gemäß § 26 Abs. 4 KiTaG RLP ein Verpflegungskostenbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Verpflegungskostenbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Speyer festgelegt.
- (3) Die Verpflegungskostenbeiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Beiträge sind stets zum 1. des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
- (4) Die Verpflegungsbeiträge sind für 12 Monate zu entrichten, da es sich um monatliche Durchschnittswerte handelt, die sich auf das ganze Kalenderjahr beziehen.
- (5) Bei der Festsetzung der Verpflegungskostenbeiträge sind die Schließtage bereits berücksichtigt.
- (6) Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten. Verpflegungskostenbeiträge werden regelmäßig angepasst. Die Anpassung erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.



- (7) Eine Rückerstattung des Naturalsatzes kann auf Antrag bei entschuldigtem oder unverschuldetem Fehlen (Krankheit mit Vorlage eines ärztlichen Attestes, einem Kuraufenthalt mit Vorlage einer Bestätigung) ab dem 6. Fehltag erfolgen.
- (8) Ein Antrag auf Befreiung von den Verpflegungskostenbeiträgen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen kann schriftlich gestellt werden, wenn die Kindertagesstätte kein entsprechendes Essen zur Verfügung stellen kann.

Dem Antrag auf Befreiung aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest beizulegen. Wird das Mittagessen aus gesundheitlichen und/oder religiösen Gründen durch die Erziehungsberechtigten bereitgestellt, wird eine monatliche Aufwandspauschale i. H. v. 1/3 des Verpflegungskostenbeitrages erhoben.

- (9) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, Unterschreitung des Personalschlüssels oder Streik begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Verpflegungskostenbeitrages.

§ 6 Personenkreis

- (1) Beitragsschuldner sind:
 - a) der/die Erziehungsberechtigte/n
 - b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
 - c) in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) und b) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Kündigung und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes, beim Eintritt in die Grundschule (Ü2-Kinder) oder zum Ende der Grundschulzeit (Ü6-Kinder).
- (2) Außerdem endet das Betreuungsverhältnis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres, wenn der Hauptwohnsitz des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten in Speyer aufgegeben wird. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Änderung des Hauptwohnsitzes unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Abmeldungen bzw. Veränderungen sind in Kindertageseinrichtungen mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich und schriftlich in der Einrichtung einzureichen.
- (4) Sollten die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung der Stadtkasse ihren Zahlungspflichten von mehr als 2 Monatsbeiträgen nicht nachkommen, kann die Stadt Speyer als Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende das Betreuungsverhältnis kündigen.
- (5) Wenn ein Kind ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegestelle über die Dauer von mindestens vier Wochen nicht besucht, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden sowie den folgenden Monat bestehen.
Der Platz wird nicht freigehalten. Das Kind gilt als abgemeldet.
- (6) Bei Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes bei einem bereits unterschriebenen Betreuungsvertrag ist der Eltern- und Verpflegungskostenbeitrag für den ersten Monat in voller Höhe zu entrichten, wenn die vierwöchige Kündigungsfrist nicht eingehalten wird.



§ 8 Ermäßigung und Übernahme der Elternbeiträge durch das Jugendamt

- (1) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) In Härtefällen ist die Jugendamtsleitung ermächtigt, zur Sicherstellung der weiteren sozialen und pädagogischen Betreuung des Kindes eine abweichende Regelung zu treffen.
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII. Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist mit 50 % des überschreitenden Betrages einzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. März 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Speyer zur Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die städt. Kindertagesstätten sowie der Elternbeiträge für die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege in der Fassung vom 30. April 2015 außer Kraft.

Speyer, den 14.02.2025
Stadtverwaltung Speyer
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet, oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

FB 1-110

V. Information über folgende Ausschreibung:

Ausbau der Franz-Kirrmeier-Straße zwischen Ziegelofenweg und Am Heringsee

Verfahren:

Vergabenummer: SSPE-2025-0001

Vergabeordnung: VOB/A



Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ausführungsort: Franz-Kirrmeier-Straße, 67346 Speyer
Leistungsbeginn: 16.07.2025
Leistungsende: 14.10.2025

Kurzbeschreibung der Leistung:

Ausbau der Franz-Kirrmeier-Straße zwischen Ziegelofenweg und Am Heringsee (Sanierung Fahrbahn, Geh- und Radweg). Näheres ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Vergabeplattform:

Bekanntmachung unter

<https://vergabe.vstart.de/NetServer/PublicationControllerServlet?function=Detail&TOID=54321-NetTender-194f8efa079-6e0fd67114b2cc4b&Category=InvitationToTender>

Beschaffungsinformation:

Frist für den Eingang der Angebote: Mittwoch, 19.03.2025, 10:00 Uhr
Bindefrist: 17.04.2025
Zuschlagskriterien: Preis 100 %
Abgabeform der Angebote: elektronische und schriftliche Einreichung
Adresse für die Einreichung: www.auftragsboerse.de
Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung.

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadtverwaltung Speyer (Zentrale Vergabestelle); Maximilianstraße 100; 67346 Speyer;
Telefon: +49 6232-142628; E-Mail: vergabe@stadt-speyer.de; Fax: +49 6232-142458

FB 1-110

VI. Öffentliche Zustellung – Einstellungsbescheid der Asylbewerberleistungen

Frau Mariam Mohammad, unbekanntem Aufenthaltsort, wird hiermit der Bescheid vom 12.02.2025 öffentlich zugestellt.

Das dem Einstellungsbescheid zugrunde liegende Schreiben vom 12.02.2025 kann bei der Stadt Speyer; Fachbereich 4; Fachstelle Asyl; Spitalgasse 1 eingesehen werden.

Mit der Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, die für den Adressaten nachteilige rechtliche Wirkung haben können.

FB 4

**VII. Energieberatung der Verbraucherzentrale
Werden gedämmte Häuser zu dicht?**

Die Gebäudehülle sollte immer möglichst luftdicht sein - unabhängig davon ob und wie dick ein Haus gedämmt ist. Undichte Fugen findet man vor allem an Stellen, an denen Bauteile ohne Abdichtung aneinanderstoßen. Durch diese Fugen strömt unkontrolliert Luft und nimmt dabei Energie und



Feuchtigkeit mit. Damit sind nicht nur Energieverluste und Zugerscheinungen verbunden, sondern auch das Risiko eines Bauschadens. Im Winter kühlt sich warme, relativ feuchte Luft auf dem Weg durch die Fuge nach draußen ab. Die abgekühlte Luft kann weniger Feuchtigkeit speichern. Das erhöht die Luftfeuchtigkeit in der Fuge und schafft damit die Voraussetzung für Schimmelbildung. Unter Umständen entsteht damit ein unbemerkter Bauschaden, der auch die Raumluft belasten kann. Denn durch undichte Fugen kann auch Luft von außen nach drinnen strömen und Schimmelsporen mit in die Wohnung bringen. Die Gebäudehülle von Häusern sollte also immer möglichst dicht sein. Der notwendige Luftwechsel muss in jedem Fall entweder durch Fensterlüftung oder eine Lüftungsanlage sichergestellt werden.

Weitere Informationen zur luftdichten Bauweise und was diesbezüglich bei der Ausführung von Sanierungsmaßnahmen oder im Neubau zu beachten ist, erläutern Ihnen gerne die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, den 04.03.25 von 14.00 – 18.30 Uhr Sprechstunde in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

Ergieletelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr

Über uns:

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale bietet das größte, unabhängige Beratungsangebot zum Thema Energie in Deutschland. Seit 1978 begleitet sie private Verbraucher:innen mit derzeit fast 1.000 Energieberater:innen und an mehr als 900 Standorten in eine energiebewusste Zukunft. Im Jahr 2023 wurden mehr als 280.000 Haushalte zu allen Energie-Themen unabhängig und neutral beraten, beispielsweise zu Energiesparen, Wärmedämmung, moderne Heiztechnik und erneuerbare Energien. Die durch diese Beratungen bewirkten Energieeffizienzmaßnahmen ermöglichen eine Einsparung, die dem Jahresenergieverbrauch aller Privathaushalte Frankfurts am Main entspricht.

verbraucherzentrale RLP / FB 1-110



Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 14.02.2025



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

